



UNABHÄNGIGER PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT

GZ 610.006/0001-UPTS/2016

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-204272
Fax +43 (1) 531 09-204272
e-mail: upts@bka.gv.at
www.upts.gv.at

An die
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
z.H. RA Mag. Michael Pilz

Alserstraße 21
1090 Wien

B E S C H E I D

Spruch

Zum Punkt 3. der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, ZI 103.632/248-1A3/15, hat der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Ludwig ADAMOVICH, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Gunther GRUBER und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER im Bezug auf die angebliche Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht 2013 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 10 Abs. 4 und 6, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 14. Juli 2015 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015 zum Rechenschaftsbericht 2013 der SPÖ ein. Darin führte der Rechnungshof ua aus, dass bei der Wahl zum Nationalrat von der SPÖ die in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Grenze überschritten worden sei, bei der Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben bei der Kärntner Landtagswahl eine Position fehle und eine zusätzliche Position angeführt werde, die Summe der

Wahlwerbungsausgaben für Kärnten die landesgesetzlich festgelegte Summe nicht übersteige, aber die Darstellung von den übrigen Aufstellungen der SPÖ abweiche und Vergleiche innerhalb der SPÖ erschwere. Weiters sei – und nur dies ist hier noch verfahrensgegenständlich – die Liste der Beteiligungsunternehmen unvollständig, weil fünf Unternehmen darin fehlten.

1.1. Die SPÖ führte in ihrer Stellungnahme vom 4. August 2015 zur Frage der Beteiligungsunternehmen aus, dass das Unterbleiben der Meldung irrtümlich erfolgt sei, die Bundespartei keine Kenntnis über alle Beteiligungsunternehmen der Landesparteien bzw. von nahestehenden Organisationen habe und sich auf die ihr übermittelten Berichte verlassen durfte.

1.2. Der UPTS hat mit Bescheid vom 4. November 2015, GZ 610.006/005-UPTS/2015, über alle Fragestellungen mit Ausnahme des die unvollständige Liste der Beteiligungsunternehmen betreffenden Punktes rechtskräftig entschieden. Die Entscheidung über Punkt 3. der Mitteilung des Rechnungshofes wegen angeblicher Unvollständigkeit wurde in Spruchpunkt 2. dieses Bescheids einer gesonderten bescheidmäßigen Erledigung vorbehalten.

1.3. Mit Aufforderung vom 18. November 2015 ersuchte der UPTS die SPÖ um Aufklärung, wie die in der Stellungnahme vom 4. August 2015 gemachten Angaben zu verstehen seien. Die Stellungnahme der SPÖ lege zwar nahe, dass das unstrittige Versäumnis in den Bereich der Landesorganisation Kärnten und der nahestehenden Organisationen falle, schließe aber auch nicht aus, dass die Verantwortung unmittelbar im Bereich der SPÖ liege. Die SPÖ habe auch nicht dargelegt, inwieweit sie auf den Vorhalt des Rechnungshofes, dass diesem konkrete Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen vorlägen, reagiert habe.

1.4. Weiters hat der UPTS den Rechnungshof im Hinblick auf seine in der Mitteilung vom 10. Juli 2015 getroffene Feststellung, dass er *„im Stimmnahmeverfahren explizit darauf hinwies, dass ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen vorliegen“* um Mitteilung ersucht, inwieweit die gemäß § 10 Abs. 6 PartG betroffenen Institutionen (die Gliederung „Landesorganisation Kärnten“ und die im Sinne von § 2 Z 3 PartG jeweiligen „nahestehenden Organisationen“) vom Rechnungshof konkret – wie in § 10 Abs. 6 PartG vorgesehen – „zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4“ aufgefordert wurden und bejahendenfalls, welche Reaktion der Rechnungshof darauf erhalten hat.

1.5. Die SPÖ schilderte in ihrer Stellungnahme vom 11. Dezember 2015 zunächst das parteiinterne Prozedere zur Erstellung der Liste. Darüber hinaus legte die SPÖ dar, dass sie

vom Rechnungshof am 20. Jänner 2015 zur Ergänzung aufgefordert worden sei. Der Rechnungshof habe dabei zwar ausgeführt, dass ihm „unter Anderem“ Unterlagen vorlägen, habe aber seinen Vorhalt nur hinsichtlich anderer Unternehmungen konkretisiert, nicht aber im Hinblick auf die nunmehr verfahrensgegenständlichen Beteiligungs-Unternehmen. Die Nicht-Nennung dieser Unternehmungen sei nicht auf ein Verschulden der Bundespartei zurückzuführen. Es verwundere, dass der Rechnungshof die in seiner Mitteilung an den UPTS vom 10. Juli 2015 genannten Unternehmungen nicht schon in seinem Vorhalt an die SPÖ vom 20. Jänner 2015 erwähnt habe. Es könne – weil die zur Meldung verpflichteten Organisationen bzw. Gliederungen der Partei keine Möglichkeit zur Stellungnahme hatten, auch gegen diese keine Geldbuße verhängt werden. Es hätte vielmehr vorher ein eigenes „Verbesserungsverfahren“ stattfinden müssen.

1.6. Der Rechnungshof schilderte in seiner Stellungnahme vom 2. Dezember 2015 den Ablauf des Stellungnahmeverfahrens zum Rechenschaftsbericht der SPÖ, wonach er die SPÖ am 20. Jänner 2015 zur Stellungnahme und Vorlage eines aktualisierten Rechenschaftsberichts aufgefordert habe. Die Stellungnahme der SPÖ einschließlich eines aktualisierten Rechenschaftsberichts sei am 17. Februar 2015 im Rechnungshof eingelangt. Der Rechnungshof habe diesen aktualisierten Rechenschaftsbericht neuerlich geprüft. Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten habe der Rechnungshof ein Gespräch mit der SPÖ gesucht, um eine erneute Korrektur herbeizuführen. Der endgültige Rechenschaftsbericht in seiner Version 3 samt einer korrigierten Stellungnahme sei am 12. Mai 2015 im Rechnungshof eingelangt. Hinsichtlich der Frage des UPTS zum Verfahren nach § 10 Abs. 4 und 6 PartG betreffend die hier verfahrensgegenständlichen nicht erfassten Beteiligungsunternehmen verwies der Rechnungshof nur allgemein „auf seine Ausführungen im Bericht Reihe Bund 2015/10, Textzahl (TZ) 11, insbesondere TZ 11.1 (2) und 11.2 (2)“.

1.7. Die SPÖ führte ihrer Stellungnahme zu den vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen aus, dass der Sachverhalt richtig wiedergegeben sei. Bei dem zum (zunächst) „verbesserten“ Rechenschaftsbericht mit den Vertretern des Rechnungshofes geführten persönlichen Gespräch seien – mit Ausnahme von Richtigstellungen von Firmenwortlauten – Beteiligungsunternehmen kein gesondertes Thema gewesen. Weitere Kritikpunkte hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen seien vom Rechnungshof nicht geäußert worden. Ferner bezeichnete die SPÖ die vom Rechnungshof auch selbst zitierte Erläuterung in seinem Bericht „Reihe Bund 2015/10, Textzahl 11“, wonach die Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 6 PartG „in der Praxis nicht anwendbar“ sei, als lesenswert. Zwar teile die SPÖ die Kritik des Rechnungshofes am hohen Verwaltungsaufwand. Der Rechnungshof habe aber die SPÖ nie um Kontaktadressen oder Kontaktpersonen bei den betroffenen Gliederungen oder nahestehenden Organisationen gefragt. Die Abstandnahme von den in § 10 Abs. 6 PartG

vorgesehenen Teilschritten dürfe der SPÖ Bundespartei nicht verwaltungsstrafrechtlich zum Nachteil gereichen. Die Unvollständigkeit der Liste resultiere nicht aus unvollständigen Angaben der Bundespartei.

2. Rechtslage

2.1. Die hier wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I 56/2012 idF BGBl I 84/2013, lauten:

„Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Liste jener Unternehmen anzuschließen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben dazu der politischen Partei die erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Soweit diese Angaben bereits einer übergeordneten territorialen Gliederung einer politischen Partei übermittelt wurden, gilt die Übermittlungspflicht als erfüllt. Der Rechnungshof hat diese ihm bekannt gegebenen Unternehmen den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mitzuteilen und diese Rechtsträger aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern und jedem einzelnen der angeführten Unternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichtes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben.

(7) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis 4 Wochen verlängert werden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.[...]“

3. Feststellungen

3.1. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 19. August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt. Die nachfolgend genannten Beteiligungsunternehmen sind vom Rechnungshof erstmals in seiner Mitteilung vom 10. Juli 2015 angeführt, nicht aber in der an die SPÖ zuvor gerichteten Aufforderung des Rechnungshofes vom 20. Jänner 2015 enthalten. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Rechnungshof der SPÖ in Bezug auf die hier verfahrensgegenständlichen Beteiligungsunternehmen, welche in seiner Mitteilung an den UPTS vom 10. Juli 2015 erwähnt sind, die Möglichkeit zu einer Stellungnahme iSd § 10 Abs 4 PartG eingeräumt hat.

3.2. Bei der IM Informations- und Mediengesellschaft (FN 81676m), der Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH (FN 159112p), der msm sport media marketing gmbH (FN 287730h) und der BLUW MACAW Event- und Catering GmbH (FN 374709v) handelt es sich infolge der unten näher dargestellten Beteiligungsverhältnisse um im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 PartG bekanntgabepflichtige Beteiligungsunternehmen.

An der Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH (FN 159112p, LG Klagenfurt) war im Jahr 2013 zu 100 % der Verein Österreichische Kinderfreunde (Kärnten) beteiligt. Der Verein Österreichische Kinderfreunde entsendet sechs Delegierte als Ordentliche Mitglieder in den Bundesparteitag (§ 35 A Abs. 11 des SPÖ Statuts) und ist daher nahestehende Organisation gemäß § 2 Z 3 PartG.

Bei der msm sportmedia marketing Ges.m.b.H (FN 287730h HG Wien) war im Jahr 2013 (jedenfalls bis 25. Juni) zu 100% die – auch laut Rechnungshof von der SPÖ in der Liste der Beteiligungsunternehmen angegebene – Echo Medienhaus GmbH beteiligt, an dieser hielt im Jahr 2013 zu 100 % die Anteile die AWH BeteiligungsgmbH und an dieser wiederum war im Jahr 2013 zu 100 % der Verband der Wiener Arbeiterheime beteiligt. Beim Verband der Wiener Arbeiterheime können laut § 4 von dessen Statuten nur die Bezirksorganisationen der SPÖ, Landesorganisation Wien, ordentliche Mitglieder sein.

Folglich handelt es sich beim Verband der Wiener Arbeiterheime um eine nahestehende Organisation gemäß § 2 Z 3 PartG, weil die SPÖ im Wege ihrer Gliederung in die

Bezirksorganisationen Wien an der Beschlussfassung des Verbandes mitwirken kann. Die msm Sportmedia marketing gmbH hätte daher - insoweit unstrittig - gemäß § 5 Abs. 6 PartG im Rechenschaftsbericht bekanntgegeben werden müssen. Dies wird auch in der Stellungnahme der SPÖ dem Grunde nach zugestanden, lediglich eine „irrtümliche Unterlassung“ geltend gemacht.

Eine vergleichbare Beteiligungs-Konstellation liegt bei der Blue Macaw Event & Catering GmbH (FN 374709v) vor, wobei sich im Jahr 2013 die Beteiligung der Echo Medienhaus auf 24,75% beschränkte.

Bei der IM Informations- und Mediengesellschaft (FN81671, LG Klagenfurt) lag im Jahr 2013 eine 50 % Beteiligung der Media-BeteiligungsgmbH vor, an der 2013 die SPÖ Landesorganisation Kärnten 100 % der Anteile hielt.

Über die Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft mbH wurde mit Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt zu 4 Os 42/10g vom 21. September 2010 der Konkurs eröffnet und diese infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, wobei die entsprechende Eintragung im Firmenbuch im September 2010 erfolgte.

3.3. Unstrittig ist, auch von der SPÖ zugestanden, dass die vorgenannten Unternehmen der SPÖ nicht in der dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 an den Rechnungshof anzuschließenden Liste gemäß § 5 Abs. 6 PartG enthalten waren. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen dem Bereich der SPÖ zuzurechnen ist.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Feststellung zu den Parteistatuten ergibt sich aus dem Eintrag Nr. 837 im Verzeichnis des BMI, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/parteienverz/start.aspx.

4.2. Die Feststellungen zu den Beteiligungsunternehmen ergeben sich aus den Stellungnahmen der SPÖ, den Schriftsätzen des Rechnungshofes vom 20. Jänner 2015 und vom 10. Juli 2015, dem Bericht des Rechnungshofes Bund 2015/10 und aus der Einsichtnahme in das Firmenbuch zu den betreffenden Gesellschaften, in das Parteistatut der SPÖ unter https://spoe.at/sites/default/files/spoe_statut_2014_monitor.pdf sowie in die Statuten des Verbandes der Wiener Arbeiterheime.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Zur Frage der Eigenschaft eines meldepflichtigen „Beteiligungsunternehmens“ gemäß § 5 Abs.6 PartG:

Auf die Feststellungen oben unter Pkt 3. zu den näheren Beteiligungsverhältnissen, die unbestritten sind, wird zunächst verwiesen.

Aufgrund der statutarischen Verflechtung (vgl. dazu näher *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 32f, Rz 4-6 zu § 2) handelt es sich bei dem Verein Österreichische Kinderfreunde (Kärnten) um eine der SPÖ nahestehende Organisation im Sinne des § 2 Z 3 PartG, sodass gemäß § 5 Abs. 6 leg. cit. die Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH als Beteiligungsunternehmen anzugeben gewesen wäre, wie auch in der Stellungnahme der SPÖ eingeräumt wird.

- Beim Verband der Wiener Arbeiterheime handelt es sich um eine nahestehende Organisation gemäß § 2 Z 3 PartG, weil die SPÖ im Wege ihrer Gliederung in die Bezirksorganisationen Wien an der Beschlussfassung des Verbandes mitwirken kann. Die msm Sportmedia marketing GmbH hätte daher gemäß § 5 Abs. 6 PartG im Rechenschaftsbericht bekanntgegeben werden müssen. Dies wird auch in der Stellungnahme der SPÖ dem Grunde nach zugestanden, lediglich eine „irrtümliche Unterlassung“ geltend gemacht.

- Aufgrund der vergleichbaren Beteiligungs-Konstellation hätte auch die Blue Macaw Event & Catering GmbH (FN 374709v) als Beteiligungsunternehmen bekanntgegeben werden müssen, wobei sich im Jahr 2013 die Beteiligung der Echo Medienhaus auf 24,75% beschränkte, was aber an der Qualifikation gemäß § 5 Abs. 6 PartG nichts ändert.

- Davon ausgehend, dass es sich um bei der Landesorganisation Kärnten um eine Gliederung der SPÖ mit Rechtspersönlichkeit handelt – was sich nach Auffassung des UPTS auch aus den Statuten der SPÖ in § 12 ergibt und auch von der SPÖ nicht bestritten wird – wäre auch die IM Informations- und Mediengesellschaft mbH als Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 6 PartG von der Landesorganisation Kärnten bekannt zu geben gewesen. Davon geht auch die SPÖ in ihrer Stellungnahme aus.

Soweit der RH davon ausgeht, dass die Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft mbH in die Liste der Beteiligungsunternehmen des Jahres 2013 aufzunehmen gewesen wäre, hat die SPÖ in ihrer Stellungnahme zutreffend aufgezeigt, dass dies schon deshalb nicht zutrifft, da die

Gesellschaft im Jahr 2013 (infolge Auflösung wegen Konkurses bereits im Jahr 2010) nicht mehr rechtlich existent war.

5.2. Zur Frage der Verhängung einer Geldbuße:

Losgelöst von der auch von der SPÖ nicht bestrittenen Tatsache, dass vier Beteiligungsunternehmen der insgesamt fünf vom Rechnungshof angeführten Unternehmen, wie oben näher begründet in die dem Rechenschaftsbericht der SPÖ beizufügende Liste der Beteiligungsunternehmen aufzunehmen gewesen wären – was aber unterblieben ist –, ist zu beurteilen, ob wegen dieses Verstoßes die Verhängung einer Geldbuße gegen die SPÖ in Frage kommt.

Die Stellungnahme der SPÖ hat zur Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen eingeräumt, dass die betreffenden Unternehmen „irrtümlich“ nicht für die Erstellung des Rechenschaftsberichts des Jahres 2013 gemeldet worden seien. Im zu diesem Punkt geführten ergänzenden Ermittlungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Versäumnis der Bundespartei zuzurechnen gewesen wäre. Auch die Mitteilung des Rechnungshofes führt nicht aus, dass oder weswegen der Bundespartei die Verantwortung für das Unterbleiben der Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 6 PartG anzulasten wäre. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Rechnungshof je der SPÖ konkret vorgehalten oder eine Möglichkeit zur Stellungnahme dazu eingeräumt hätte, dass die in der Mitteilung an den UPTS vom 10. Juli 2015 erstmals erwähnten Beteiligungsunternehmen Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH, msm Sportmedia marketing GmbH, Blue Macaw Event & Catering GmbH (FN 374709v) und IM Informations- und Mediengesellschaft mbH in den dem Rechnungshof übermittelten Listen fehlen würden.

Auch wenn nach den Feststellungen – aber auch dem Vorbringen der SPÖ – die Unvollständigkeit der bekanntgabepflichtigen Angaben von der Landesorganisation Kärnten und den nahestehenden Organisationen zu verantworten sein mag, ist unter dem Blickwinkel des Sanktionensystems des PartG Folgendes festzuhalten:

Resultiert der Verstoß gegen das in § 5 Abs. 6 PartG normierte Gebot der Übermittlung einer vollständigen Liste der Beteiligungsunternehmen aus der Tatsache, dass die Landespartei der SPÖ, die Kinderfreunde und der Verband der Wiener Arbeiterheime es unterlassen haben, die Beteiligungen korrekt bekanntzugeben, so hätte der Rechnungshof – wenn ihm seinerseits konkrete Anhaltspunkte für eine Unvollständigkeit vorlagen, wovon spätestens zum Zeitpunkt seiner Mitteilung an den UPTS vom 10. Juli 2015 ausgegangen werden muss – nach der ausdrücklichen und insoweit eindeutigen Anordnung des § 10 Abs. 6 iVm Abs. 4 die SPÖ bzw

die dieser nahestehenden Organisationen oder Gliederungen der Partei mit seinem Vorhalt konfrontieren und zu einer Stellungnahme oder einer Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch einen Wirtschaftsprüfer iSd § 10 Abs. 4 PartG auffordern müssen. Erst dann, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder die eingeräumte Stellungnahmefrist ungenützt verstrichen ist, wäre eine Geldbuße zu verhängen. Wie sich aus der Stellungnahme des Rechnungshofes ergibt, wurde von ihm bis dato allerdings kein derartiges Verfahren gemäß § 10 Abs. 6 iVm § 10 Abs. 4 PartG durchgeführt.

Ob die Bestimmung, wie der Rechnungshof in seinem Bericht Bund 2015/10, Seite 56 unter TZ 11.2 (2) ausführt, „*in der Praxis nicht anwendbar ist*“, hat der UPTS nicht zu beurteilen.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Überlegungen, dass für die Verhängung einer Geldbuße gegen die SPÖ keine Grundlage besteht. Gleiches gilt – jedenfalls derzeit - auch für die Einleitung eines allfälligen Verfahrens gegen nahestehende Organisationen oder Gliederungen der Partei .

Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.


Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf

das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „SPÖ-610.006/0001-UPTS/2016“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

19. Jänner 2016
Der Vorsitzende:
ADAMOVICH

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	qoKo0TqdasfEYCzjNIGsWuyPAUVYiDu9FmHFr/GyolxoxprayCc8RMnpjWjaHiWPvMMx38V+80rARaCtpGO8OrXjwUxcqe59CAmLWeCLUQTQ0T4opP500GGAJSS8JwXKVseUvo6LQXrEL8yqh45EMMyQn2mYv/bStSSzJfWAdWAC41dHW6WhLiqKzhyVzG/xb2gzWYtqfV5sm/bPVAEitX5YTUXKeppG7UarF9mEjWjkvydysbvdr+Owj4QmsztA19snfwPi/Ox/R/trmaAPQAmnUk5KoDt6Qm2IHgc3D2e+PU795SQai6o+RhC/52v/WTbZmFdyinIPZHOdGcpOLA==	
	Unterzeichner	EMAIL=upts@bka.gv.at,serialNumber=251724296206,CN=Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-27T11:32:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	956969
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	